

Geschäftsverzeichnissnr. 3956
Urteil Nr. 26/2007 vom 30. Januar 2007

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 6 § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1988 zur Reform der Einkommensteuer und Änderung der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 30. März 2006 in Sachen P. Jans gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 5. April 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 6 § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1988 zur Reform der Einkommensteuer und Änderung der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahingehend ausgelegt, dass die in Artikel 6 § 1 festgelegten Steuerfreibeträge um 35 000 belgische Franken erhöht werden für einen Witwer oder eine Witwe, die nicht wieder geheiratet haben, sowie für einen Vater oder eine Mutter, die ledig sind und eines oder mehrere Kinder zu ihren Lasten haben, während der geschiedene Elternteil, auch wenn er nicht wieder geheiratet hat, nicht ledig ist im Sinne dieser Bestimmung? ».

(...)

### *III. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage betrifft Artikel 6 § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1988 zur Reform der Einkommensteuer und Änderung der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern, der bestimmt:

« § 2. Außerdem werden die vorerwähnten Beträge [gemeint sind die Beträge bezüglich des von der Steuer befreiten Teils des steuerbaren Einkommens] erhöht:

1. um 35 000 Franken für nicht wieder verheiratete Witwer oder Witwen sowie für unverheiratete Elternteile, die eines oder mehrere Kinder zu Lasten haben ».

B.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan möchte vom Hof erfahren, ob diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern sie einen Behandlungsunterschied einführe zwischen einerseits nicht wieder verheirateten Witwern, nicht wieder verheirateten Witwen, unverheirateten Elternteilen, die eines oder mehrere Kinder zu Lasten hätten und in den Genuss der Erhöhung des steuerfreien Einkommens gelangten, und andererseits geschiedenen Elternteilen, die ungeachtet dessen, ob sie nicht wieder geheiratet hätten, eines oder mehrere Kinder zu Lasten hätten und nicht in den Genuss dieses Vorteils gelangten.

B.3. Die fragliche Bestimmung beruht auf Artikel 21 des Gesetzes vom 8. August 1980 über die Haushaltsvorschläge 1979-1980 (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. August 1980; Berichtigung im *Belgisches Staatsblatt* vom 9. September 1980), der nicht wieder verheirateten Witwern und Witwen mit einem oder mehreren Kindern zu Lasten eine Steuerermäßigung gewährte (Einfügung von Artikel 81 § 1 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzbuches 1964). Dieser Vorteil wurde durch Artikel 10 des Sanierungsgesetzes vom 10. Februar 1981 zur Festlegung steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Februar 1981) mit Wirkung vom Steuerjahr 1982 auf unverheiratete Elternteile mit einem oder mehreren Kindern zu Lasten ausgedehnt (Abänderung des vorerwähnten Artikels 81 § 1 Nr. 9).

B.4. Dass aufgrund der vorerwähnten Vorarbeiten tatsächlich getrennte sowie von Tisch und Bett getrennte oder geschiedene Eltern mit einem oder mehreren Kindern zu Lasten von der vorerwähnten Steuerermäßigung ausgeschlossen sind (parlamentarische Frage Nr. 238 vom 12. April 1985, *Fragen und Antworten*, Nr. 25, Kammer, 1984-1985, S. 2812), außer wenn es sich um geschiedene, nicht wieder verheiratete Elternteile handelt, die eines oder mehrere, nach der Ehescheidung gezeugte Kinder zu Lasten haben (parlamentarische Frage Nr. 160 vom 6. März 1987, *Fragen und Antworten*, Nr. 19, Kammer, 1986-1987, S. 1912, mit Wirkung vom Steuerjahr 1987 auf der Grundlage des Rundschreibens Ci.RH.331/374.682, *Bull. Belastingen*, Juni 1986, Nr. 651, S. 1115), ist dem Gesetzgeber bei der Vorbereitung der fraglichen Bestimmung nicht entgangen, wobei die Steuerermäßigung durch eine Erhöhung des von der Steuer befreiten Einkommens ersetzt wurde:

« *Herr Defosset* fragt sich, warum die in Artikel 6 § 2 Nr. 1 erwähnte Erhöhung des von der Steuer befreiten Einkommens um 35 000 Franken den geschiedenen oder tatsächlich getrennten Ehepartnern mit Kindern zu Lasten vorenthalten werde.

*Herr Clerfayt* hat aus derselben Erwägung einen Abänderungsantrag (Nr. 46) eingereicht, um diese Lücke zu schließen. Seines Erachtens müsse jegliche Diskriminierung zwischen Familien mit nur einem Elternteil vermieden werden.

[...]

Im Allgemeinen und beispielsweise in der in Artikel 6 § 2 Nr. 1 erwähnten Situation könne man - so *der Minister* - davon ausgehen, dass eine Ehescheidung oder eine tatsächliche Trennung gleichermaßen brutale oder plötzliche Ereignisse seien. Dennoch beantragt er die Ablehnung des Abänderungsantrags (Nr. 46) von *Herrn Clerfayt* » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 597/7, SS. 108-109).

B.5. Der Behandlungsunterschied zwischen einerseits nicht wieder verheirateten Witwern, nicht wieder verheirateten Witwen, unverheirateten Elternteilen, die eines oder mehrere Kinder zu Lasten haben, und andererseits geschiedenen nicht wieder verheirateten Elternteilen, die eines oder mehrere Kinder zu Lasten haben, beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Zivilstand des betreffenden Steuerpflichtigen.

B.6. Die fragliche Bestimmung dient dazu, den Begünstigten einen Steuervorteil zu gewähren aufgrund des Umstandes, dass sie alleine für ihre Kinder aufkommen. Aufgrund des Unterscheidungskriteriums handelt es sich ausschließlich um Steuerpflichtige, die ihren Ehepartner durch dessen Tod verloren oder nie einen Ehepartner gehabt haben.

B.7. Das auf dem Zivilstand des steuerpflichtigen Elternteils beruhende Unterscheidungskriterium kann einen Teil der Steuerpflichtigen den Vorteil der Erhöhung des steuerfreien Einkommens aus dem alleinigen Grund, dass sie zuvor verheiratet waren, entziehen. Dennoch ist keineswegs auszuschließen, dass ein geschiedener steuerpflichtiger Elternteil ebenso wie die Kategorie der in den Genuss des Vorteils gelangenden Steuerpflichtigen alleine für ein Kind aufkommen muss. Aus den Vorarbeiten zu der fraglichen Bestimmung geht keineswegs hervor - und der Hof erkennt ebenfalls nicht -, aufgrund welcher Erwägung diesem Elternteil, der sich, indem er alleine für ein Kind aufkommen muss, in einer Situation befinden kann, die mit derjenigen der in den Genuss des Vorteils gelangenden Kategorien von Steuerpflichtigen vergleichbar ist, dieser Vorteil verwehrt wird. Das Unterscheidungskriterium ist daher nicht sachdienlich, um den fraglichen Behandlungsunterschied rechtfertigen zu können.

B.8. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 6 § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1988 zur Reform der Einkommensteuer und Änderung der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Januar 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts